

**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Zwickau**  
**zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

für das Vorhaben Erweiterung der Milchviehanlage in Härtensdorf der  
IMPA Agrarwirtschafts GmbH  
in 08132 Mülsen  
Flurstück 47/4 der Gemarkung Ortmannsdorf  
Flurstück 380/3 der Gemarkung Härtensdorf  
Az.: 1393-106.11-310-02-G2023

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma IMPA Agrarwirtschafts GmbH in 08134 Wildenfels, Am Einsiedel 29, beantragte mit Datum vom 11. Oktober 2023 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) und Nr. 7.1.5 (V) Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (Milchviehanlage Härtensdorf) am Standort 08132 Mülsen, Flurstück 47/4 der Gemarkung Ortmannsdorf und 08134 Wildenfels, Flurstück 380/3 der Gemarkung Härtensdorf.

Mit diesem Vorhaben sollen zusätzliche Bereiche zur Haltung von Milchkühen und Kälbern errichtet werden, wodurch es zur Erhöhung der bereits genehmigten Tierplätze (TPL) auf insgesamt 2.327 TPL kommt. Das beantragte Vorhaben bedurfte einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG und Anlage 1 Nr. 7.5.1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind daher nicht zu erwarten.

Entsprechend der im Verfahren vorgelegten Immissionsprognose können hinsichtlich der Ammoniakkonzentration erhebliche Nachteile für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Stickstoffdeposition wurde festgestellt, dass sich keine FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Für zwei im Beurteilungsgebiet liegende, gesetzlich geschützte Biotope wurde die Einhaltung der Immissionswerte (Critical Loads) trotz zusätzlicher Stickstoffeinträge durch das geplante Vorhaben nachgewiesen, somit sind keine erheblichen Nachteile zu erwarten.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft (geringe zusätzliche Flächenversiegelung) werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Es ist kein Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten, da die geplanten Erweiterungen im Vergleich zur bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage kaum wahrnehmbar sind.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe in Wasser, Boden und Grundwasser kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, das Klima sowie auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zur Verminderung der Beeinträchtigungen vorgesehenen Maßnahmen nicht als erheblich einzustufen sind. Dementsprechend besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Werdau den 17. Juni 2024

Landratsamt Zwickau

Wendler  
Amtsleiterin Umweltamt